

Generalinspektion - Abscheideranlagen für Fette

Rechtsgrundlage: Über die aktuelle Fassung der Verwaltungsvorschrift zu den Technische Baubestimmung für das Land Schleswig-Holstein sind weite Teile der DIN 4040 100:2016-12 für Anlagen zur Behandlung von fetthaltigem Abwasser als gültig erklärt. Zudem ist die Umsetzung der Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) vom 24. September 2007 zu beachten und erfüllen. Die Informationen aus diesem Merkblatt entstammen der einhergehenden Rechtsgrundlage.

Wer darf Generalinspektionen durchführen?

Zur Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes und sachgemäßen Betriebes einer Abscheideranlage in Form einer Generalinspektion sind in Schleswig-Holstein zugelassene Fachkundige¹ berechtigt.

Wann sind Generalinspektionen durchzuführen?

Generalinspektionen sind in folgenden Fällen durchzuführen:

- Vor Inbetriebnahme;
- In regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren;
- Vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage;
- Wenn die Untersuchung wegen der Besorgnis einer Gewässerverunreinigung von der zuständigen Behörde angeordnet wird

Welche Maßnahmen sind vor der Durchführung einer Generalinspektion zu erfüllen?

Vor der Durchführung einer Generalinspektion sind folgende Maßnahmen zu erfüllen:

- Der Auftraggeber hat sich die für die Durchführung der Generalinspektion erforderliche Qualifikation des Fachkundigen vom Auftragnehmer nachweisen zu lassen;
- Die Anlage (-komponenten) ist/sind vollständig zu entleeren und gründlich zu reinigen;
- Der Zufluss von Wasser ist auszuschließen.

Welche Frist gilt für die Beseitigung festgestellter Mängel bei einer Generalinspektion?

Die Beseitigung festgestellter Mängel ist eine unmittelbare Pflicht des Betreibers/Eigentümers. Festgestellte Mängel sind daher vom Betreiber/Eigentümer unaufgefordert und unter Beachtung der im Prüfbericht gegebenenfalls empfohlenen Fristen zu beseitigen.

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der auf dem Merkblatt zur Verfügung gestellten Daten und Informationen.

¹ Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Einbau, Betrieb, Wartung und Generalinspektion von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen und deren Unabhängigkeit bzgl. ihrer Prüftätigkeit sichergestellt ist. Eine Unabhängigkeit ist insbesondere dann sichergestellt, wenn der Fachkundige an derselben Anlage weder Einbau- und/oder Sanierungsmaßnahmen noch die Eigenkontrolle vorgenommen hat. Der Nachweis der Fachkunde kann als erbracht gelten, wenn die Anforderungen, z. B. nach RAL-GZ 968 für die Beurteilungsgruppe GI-L oder gleichwertige Anforderungen erfüllt werden.